

## **Landkreis Wittenberg - Der Landrat**

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg über die Schließung aller Verkaufsstellen von Speiseeis im Landkreis Wittenberg, wenn dies in der Einrichtung frisch zubereitet und zum sofortigen Verzehr angeboten wird**

Im Dezember 2019 trat in der Volksrepublik China in der Stadt Wuhan die Atemwegserkrankung COVID-19 auf. Diese Atemwegserkrankung wird durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht. Seit dem Auftreten im Dezember 2019 breitet sich die Erkrankung pandemisch auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Derzeit breitet sich das Coronavirus SARS-CoV2 in Deutschland und Sachsen-Anhalt aus.

Der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, erlässt daher als zuständige Behörde für den gesamten Landkreis zum Schutz bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf der Grundlage des § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

### **Allgemeinverfügung über die Schließung aller Verkaufsstellen von Speiseeis im Landkreis Wittenberg, wenn dies in der Einrichtung frisch zubereitet und zum sofortigen Verzehr angeboten wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "SARS-CoV-2")**

- 1. aufgrund seiner Zuständigkeit als Gesundheitsbehörde untersagt der Landkreis Wittenberg auf der Grundlage von §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG LSA) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab dem 20. März 2020 den weiteren Betrieb von Verkaufsstellen aller Art, in denen frisch zubereitetes Speiseeis zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten wird.**
- 2. Die Maßnahme ist auf Grund von § 28 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.**

#### **Begründung:**

Das neuartige Virus SARS-CoV-2 hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland, in Sachsen-Anhalt und im Landkreis Wittenberg gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen-Infektion, z.B. durch Husten, Niesen teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch zu Mensch Übertragung kommen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, unverzüglich weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung — insbesondere Verzögerung — der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Land und im Landkreis sicherzustellen.

Durch die Einschränkung der Angebote und Möglichkeiten, in der Öffentlichkeit größere Personenansammlungen zu bilden und zu fördern, werden bereits eingeleitete bzw. verfügbaren Maßnahmen ergänzt und stellen im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Das Verbot der Öffnung der betreffenden Verkaufsstellen, ist ermessensgerecht. Denn Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und insbesondere ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 IfSG). Das ausgesprochene Verbot dient diesem Zweck. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19.

Das Verbot ist geeignet, die weitere Ausbreitung der Krankheit COVID-19 im Landkreis Wittenberg zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Denn die hochdynamische Ausbreitung der Krankheit in den letzten Wochen und Tagen und die medizinisch-epidemiologischen Erkenntnisse gebieten dieses Verbot zum weiteren Schutz der Bevölkerung. Das Verbot ist auch zur Verhinderung bzw. Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, weiterhin bereit zu halten. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar. Die Beschränkung auf die Schließung von Verkaufseinrichtungen für frisch zubereitetes Speiseeis gewährleistet, jedenfalls vorläufig, dass die übrigen gastronomischen Angebote zur Versorgung der Bevölkerung wirksam bleiben.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme ist dabei insbesondere anzumerken, dass es gegen den SARS-CoV-2 Virus derzeit keine Möglichkeit der Impfung oder andere gezielte, spezifische Behandlungsmethoden gibt. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen dar.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg erhoben werden.**

Wittenberg, den 20. März 2020



Landrat